

Satzung

Des Karate-Vereins „Shotokan-Hildesheim e.V.“

§1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen :Shotokan Hildesheim e.V. und hat seinen Sitz in Hildesheim. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hildesheim eingetragen.

§2 Zweck des Vereins

1. Der Verein widmet sich der Pflege und Förderung von Karate, dessen sportliche Ausübung wegen seiner zugleich erzieherischen und persönlichkeitsbildenden Werte der körperlichen und geistigen Ertüchtigung seiner Mitglieder dient.
2. Der Verein lehrt das Shotokan-Karate-System der Nihon-Karate-Kyokai (Japan Karate Association).

§3 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§4 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Hildesheim

§5 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
2. Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Ehrenmitglieder genießen die gleichen Rechte wie die Mitglieder, zahlen jedoch keinen Beitrag.

§6 Aufnahme

1. Die Mitgliedschaft im Shotokan-Hildesheim e.V. ist mit der Mitgliedschaft im Niedersächsischen-Karate-Verbandes (NKV) und Deutschen-Karate-Bundes (DKB)¹ verbunden. Nach einer Probezeit, die bis zu drei Monaten dauern kann, entscheiden der Vorsitzende und der Sportwart über die Aufnahme in den Verein und leiten gegebenenfalls die Anmeldung.
2. Mit der Ausstellung des Mitgliederausweises des DKB beginnt die Mitgliedschaft im Dojo mit allen Rechten und Pflichten.

§7 Mitgliederrechte

1. Alle Mitglieder können an Mitgliederversammlungen teilnehmen. Die Mitglieder, die das 14 Lebensjahr vollendet haben, können an Abstimmungen teilnehmen.
2. Vorstandsmitglieder sollen bei ihrer Wahl volljährig sein

¹ Der Nachfolger des DKB ist der Deutsche-Karate-Verband (DKV)

§8 Mitgliederpflichten

1. Alle Mitglieder haben den Vereinsbeitrag halbjährlich im voraus bis zum 15. des Vormonats zu zahlen. Im Vereinbeitrag sind die Beiträge zum Landes- und Bundesverband nicht enthalten.
2. Alle Mitglieder haben Anschriftenänderungen unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.

§9 Austritt, Ausschluß

1. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum 30. Juni oder zum 31. Dezember möglich. Die Abmeldung muß vier Wochen vorher schriftlich beim Vorstand vorliegen.
2. Mit dem Austritt aus dem Verein erlischt auch die Mitgliedschaft zum NKV und DKB, es sei denn, das Mitglied schließt sich einem anderen DKB-Dojo an.
3. Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht nach einstimmigen Beschluß Mitglieder auszuschließen, die durch ihr Verhalten das Ansehen des Dojos oder des NKV oder des DKB gefährden oder wenn die Gefahr einer Zersetzung des Vereins, NKV oder DKB besteht. Die Möglichkeit des Ausschlusses besteht auch bei Beitragsrückständen von mehr als zwölf Monaten, ferner in Fällen bewußter Mißachtung von Beschlüssen des Vereins, der Vereinsordnungen oder dieser Satzung. Vom DKB oder NKV ausgeschlossene Mitglieder werden automatisch ausgeschlossen.
4. Näheres regelt die Rechtsordnung.

§10 Haftungsausschluß

1. Der Verein und seine Mitglieder und Ehrenmitglieder haften für die Erfüllung ihrer Pflichten untereinander nur, wenn sie grob fahrlässig gehandelt haben.
2. Diese Haftungseinschränkung gilt nicht, wenn und soweit eine Versicherung in Erfüllung ihres Versicherungsvertrages für den Schadenfall eintreten muß.

Organe des Vereins

A. Mitgliederversammlung

§11 Zusammentreffen

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen mit den gleichen Befugnissen wie die ordentliche Mitgliederversammlungen können stattfinden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Aufgrund des Verlangens von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder oder des gesamten Vorstandes muß eine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

§12 Einberufung

1. Der Vereinsvorsitzende beruft die Mitgliederversammlung ein.

2. Zu ordentlichen Mitgliederversammlungen ist mit einer Frist von mindestens vier Wochen, zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen ist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen.

§13 Anträge

Anträge von Mitgliedern sind auf die Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung zu setzen, wenn sie wenigstens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich und mit Begründung beim Vorstand eingereicht sind.

§14 Beschlußfassung

1. Alle ordnungsgemäß eingberufenen Mitgliederversammlungen sind beschlußfähig.
2. Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, wobei Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitgezählt werden; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen dagegen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
3. Wahlen sind grundsätzlich geheim und für jedes Amt gesondert vorzunehmen. Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen, so kann, wenn nicht ausdrücklich geheime Wahl beantragt wird, die Wahl offen durch Abstimmung mittels Handzeichen erfolgen.
Steht nur ein Kandidat zur Wahl, so ist er gewählt, wenn er die Mehrheit der anwesenden Stimmen erhalten hat. Erhält von mehreren für ein Amt vorgeschlagenen keiner diese Stimmenzahl, so findet zwischen den zwei Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
4. Über nicht auf der Tagesordnung stehende Angelegenheiten darf grundsätzlich nicht verhandelt oder beschlossen werden. Dringlichkeitsanträge können jedoch behandelt werden wenn sie schriftlich eingebracht werden und mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung zustimmen. Zu dem Punkt „Verschiedenes“ können keine Beschlüsse gefaßt werden. Eine Abstimmung darf nur wiederholt werden, wenn das Abstimmungsergebnis angezweifelt oder ein Formfehler behauptet wird.
5. Für die Verhandlung und Beschlußfassung über die Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer, die Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer, die Änderung der Satzung bestimmt die Versammlung einen Versammlungsleiter, der nicht dem Vorstand angehören darf.

§15 Versammlungsleitung

1. Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich von dem Vereinsvorsitzenden geleitet.
2. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Beschlußprotokoll anzufertigen, das die Beschlüsse im Wortlaut wiedergibt. Es ist vom Vereinsvorsitzenden, dem Versammlungsleiter und dem für das Beschlußprotokoll Verantwortlichen zu unterschreiben.

§16 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Beschlußfassung durch eine ordentliche Mitgliederversammlung unterliegen

- a) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
- b) die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- c) die Entlastung des Vorstandes
- d) die Entlastung der Kassenprüfer
- e) die Wahl des Vorstandes und Kassenprüfer
- f) die Festsetzung der Beiträge
- g) die Änderung der Satzung
- h) die Erledigung der Anträge

§17 Zusammensetzung

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Sportwart,
 - d) dem Jugendwart,
 - e) dem Kassenwart,
 - f) dem Schriftführer und
 - g) der Frauenwartin.
2. Ein Mitglied kann nicht mehr als zwei Ämter gleichzeitig bekleiden.

§18 Amtsdauer

1. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt grundsätzlich zwei Jahre. Sie endet mit der Aufnahme der Geschäfte durch den von der Mitgliederversammlung neugewählten Vorstand.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand einen Stellvertreter berufen, der wie der gewählte Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung amtiert. Bei Ausscheidung des Vorsitzenden wird der Nachfolger in einer unverzüglich einzuberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung bestimmt.

§19 Zuständigkeiten und Befugnisse der Angehörigen des Vorstandes

a) Vorsitzender

1. Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder von beiden ist berechtigt den Verein allein zu vertreten.
2. Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Vereins. Er repräsentiert den Verein nach innen und außen.

b) Sportwart

Der Sportwart ist für die sporttechnischen Belange des Vereins zuständig. Er muß die nötige Qualifikation im Karatesport haben.

c) Jugendwart

Der Jugendwart ist für die Berücksichtigung jugendpflegerischer Gesichtspunkte im Rahmen des Sportbetriebs des Vereins zuständig. Er wird von den jugendlichen Mitgliedern des Vereins gewählt.

d) Kassenwart

Der Kassenwart ist für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Vereins zuständig.

e) Frauenwartin

Die Frauenwartin ist für die Entwicklung und Betreuung des Frauensports Zuständig. Sie muß die nötige Qualifikation im Karatesport besitzen.

f) Vorstand

Der Vorstand ist für die folgenden Aufgaben zuständig und beschließt darüber mit einfacher Mehrheit:

- 1) Entscheidungen über alle verpflichtenden Erklärungen, aus denen für den Verein insbesondere finanzielle Leistungen resultieren.
- 2) Einsetzen und Absetzen von Trainingseinheiten sowie die Benennung von Trainern. Trainer sollten den 1. Dan besitzen und sich sportlich fortbilden.
- 3) Im übrigen ist der Vorstand für alle nicht ausdrücklich genannten Aufgaben zuständig. Er ist es auch, wenn Zweifel an der Kompetenz einzelner Vorstandsmitglieder auftreten.

§20 Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer sollen dem Verein angehören. Sie müssen vom Vereinsvorstand unabhängig sein.
2. Die Kassenprüfer haben die Jahresrechnung zu prüfen und sich vom Vorhandensein des Vereinsvermögens zu überzeugen. Sie sind berechtigt und jährlich einmal verpflichtet, zu beliebiger Zeit unvermutet eine außerordentliche Kassenprüfung vorzunehmen.
3. Über die jeweilige Kassenprüfung haben sie eine Niederschrift anzufertigen und dem Vorstand und ggf. der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§21 Auflösung

Nur eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins beschließen. Hierzu ist eine Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Teilnehmer der Mitgliederversammlung erforderlich. Die Abstimmung ist geheim.

§22 Gemeinützigkeit

Der Shotokan Hildesheim e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, und zwar insbesondere durch Förderung des Volkssports.

§23 Verwaltungsausgaben

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Spesen gewährt werden. Hierzu zählen auch Trainergebühren.

§25 Spesen

Zur Erledigung von Sonderaufgaben können dem Vorstand oder von ihm beauftragten Mitgliedern Spesen gewährt werden. Hierzu gehören auch

Trainergebühren.

§26 Vereinsvermögen bei Auflösung

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Mitgliedsbeiträge der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Hildesheim, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

§27 Inkrafttreten

Diese Satzung trat am 16. Dezember 1986 in Kraft.